

ABSCHRIFT

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 4 A 75/16 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der **Stadt Lützen**, vertreten durch den Bürgermeister,
Markt 1, 06686 Lützen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte Rechtsanwältin **A.**,
A-Straße, A-Stadt,
(- -)

g e g e n

den **Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung** Bad Dürren-
berg, vertreten durch die Verbandsgeschäftsführerin,
Thomas-Müntzer-Straße 11, 06231 Bad Dürrenberg,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte **B.**, , ,
B-Straße, B-Stadt,
(- -)

w e g e n

Herstellungsbeiträgen

hat das Verwaltungsgericht Halle - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
15. Februar 2018 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Weber als
Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid des AZV Saale-C. vom 18. Dezember 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 22. Februar 2016 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen einen Abwasserbeitragsbescheid des Rechtsvorgängers des Beklagten.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks mit der Bezeichnung D., 06686 E. Flur 5, Flurstück 206.

Mit Bescheid vom 18. Dezember 2015 setzte der Rechtsvorgänger des Beklagten, der Abwasserzweckverband Saale-C., unter Berücksichtigung einer Grundstücksfläche von 1.530 m², eines Nutzungsfaktors 1,6 (2 Vollgeschosse) und eines Beitragssatzes von 3,70 €/m² für das Grundstück einen Abwasserbeitrag in Höhe von 9.057,60 € fest.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch der Klägerin wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22. Februar 2016 zurück.

Am 22. März 2016 hat die Klägerin Klage beim erkennenden Gericht erhoben.

Sie trägt im Wesentlichen vor, der Beklagte bzw. sein Rechtsvorgänger, der AZV Saale-C., seien nicht befugt gewesen, für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde F. (seit dem 01. Januar 2011 in die Klägerin eingemeindet) Abwasserbeiträge zu erheben.

Vielmehr stehe ihr die Kompetenz zur Beitragserhebung zu. Sie sei berechtigt, auf Grund der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde F. (Beitrags- und Gebührensatzung-BGS-Abw.) vom 06. Juli 2009, u. a. geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29. März 2016 (Art. 5: Die Satzung tritt mit Wirkung zum 30. Januar 2012 rückwirkend in Kraft), Abwasserbeiträge zu erheben). In der zwischen dem AZV Saale Rippachtal und ihr (der Klägerin) anlässlich ihres Beitritts in den vorgenannten AZV zum 01. Januar 2013 geschlossenen Vertrag vom 18. Dezember 2012 sei in § 5 geregelt worden, dass Forderungen, die der Stadt für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung bis zum 31. Dezember 2012 gegenüber Beitrags- und/oder Gebührenpflichtigen zustünden, bei der Stadt verblieben. Dies gelte unabhängig davon, wann sie tatsächlich gegenüber den Beitrags- und/oder Gebührenpflichtigen geltend gemacht würden.

Im Übrigen sei die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Saale-C. (Schmutzwasserbeitragssatzung) vom 29. September 2015 (im Folgenden BS 2015) unwirksam. Sie sehe keine Regelung für den Fall vor, dass ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe als auch die Baumassenzahl enthalte. Zudem verstoße die Regelung in § 4 Abs. 4 Nr. 4 lit. b (meint: a) BS 2015, wonach im unbeplanten Innenbereich auf die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt werde, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. In § 4 Abs. 4 Nr. 1 lit. e Buchstaben cc BS 2015 werde die Auswahl des Maßstabes in das Belieben des Sachbearbeiters gestellt. Dies gelte auch bei § 4 Abs. 4 Nr. 3 BS 2015.

Darüber hinaus sei die Flächenermittlung in der Globalkalkulation 2015 methodisch fehlerhaft. Aus der Geografischen Datenauswertung zur Überprüfung der pauschalen Tiefenbegrenzungsregelung aus den Schmutzwasserbeitragssatzungen 2002 und 2007 des ehemaligen AZV Saale-C. vom 01. August 2016 (WTE Betriebsgesellschaft mbh) werde deutlich, dass die Flächenbilanz der Globalkalkulation 2015 insbesondere wegen der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes und durch den Wegfall der pauschalen Tiefenbegrenzungsregelung überarbeitungsbedürftig sei.

Schließlich sei auch die rechtliche Sicherung des Anschlusses an die öffentliche Einrichtung nicht gegeben, da der Kanal im Bereich der sog. G. Gärten durch eine Privatstraße verlaufe.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des AZV Saale-C. vom 18. Dezember 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 22. Februar 2016 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt die Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren wurde mit Beschluss der Kammer vom 14. November 2017 auf die bestellte Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die sachliche Beitragspflicht für das klägerische Grundstück ist gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA noch nicht entstanden, weil der das Grundstück und die gesamte Ortslage der ehemaligen Gemeinde F. erschließende Kanal im Bereich der sog. G. Gärten in einer im Eigentum von Dritten stehenden Privatstraße verläuft und dessen rechtlicher Bestand nicht durch Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit zugunsten des Beklagten bzw. des Rechtsvorgängers hinreichend dauerhaft gesichert ist. Dies ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung unstrittig.

Nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt ist ein Grundstück grundsätzlich erst dann von einer leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtung bevorteilt im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA, wenn der aus der Anschlussmöglichkeit resultierende Vorteil in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auf Dauer sicher geboten wird. Das bedeutet, dass ausgehend von dem herangezogenen Grundstück der das Grundstück erschließende Kanal auf dem gesamten Weg zum Klärwerk ununterbrochen in seinem rechtlichen Bestand gesichert sein muss. Bietet der Entsorgungspflichtige einen Anschluss an einen Hauptsammler, der (teilweise) über Grundstücke verläuft, die im Eigentum eines Dritten stehen, und dessen Lage und rechtlicher Bestand nicht durch Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit zugunsten des Entsorgungspflichtigen gesichert ist, so fehlt es an einer auf Dauer gesicherten Inanspruchnahmefähigkeit (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 02. Dezember 2008, 4 L 348/06, Juris, m. w. N.). Da der das streitige Grundstück erschließende Kanal nicht auf dem gesamten Weg zum Klärwerk in seinem rechtlichen Bestand gesichert ist, besteht (noch) kein Beitragsanspruch des Beklagten.

Soweit der Beklagte in diesem Zusammenhang darauf verweist, der Kanal liege seit nunmehr 20 Jahren im streitigen (rechtlich nicht gesicherten) Bereich, so dass nicht ernsthaft davon auszugehen sei, dass verlangt werde, dass die geschaffene Anschlussmöglichkeit beseitigt werde, bleibt dieser Einwand ohne Erfolg. Denn die dingliche Sicherung der Anschlussmöglichkeit soll gewährleisten, dass der Entsorgungspflichtige auch im Falle eines Eigentümerwechsels auf Dauer im Stande

ist, die Einrichtung zur Verfügung zu stellen (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 02. Dezember 2008, 4 L 348/06, Juris). Mit anderen Worten: nur der aktuelle Eigentümer muss sich die "Duldung" entgegenhalten lassen.

Soweit der Beklagte zudem darauf abstellt, dass für eine wirksame Widmung von Entwässerungsstrecken nicht erforderlich sei, dass der jeweilige Eigentümer der einbezogenen Flächen seine Zustimmung erteile, führt dies nicht weiter. Die Widmung des Kanals als öffentliche Einrichtung hat mit der erforderlichen dauerhaften rechtlichen Sicherung des Leitungsrechts in einem Privatgrundstück nichts zu tun. Aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit ist an dem Erfordernis einer dinglichen grundbuchrechtlichen bzw. durch Baulast erfolgenden Sicherung des Leitungsrechts als Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht festzuhalten.

Vor diesem Hintergrund bedarf es insbesondere keiner Prüfung, ob in der Globalkalkulation bei der Beitragsermittlung die zutreffenden Grundstücksflächen berücksichtigt wurden oder ob es einer Überarbeitung bedarf.

Die nachstehenden, lediglich eine vorläufige Rechtsmeinung des Gerichts wiedergebenden Ausführungen erfolgen ausschließlich auf ausdrückliche Bitte beider Beteiligten, die im Hinblick auf bislang zurückgehaltene Beitragserhebungen eine Richtungsweisung hinsichtlich der von der Klägerin geltend gemachten Satzungsängel (BS 2015) für wesentlich erachten.

Soweit die Klägerin bemängelt, dass die Satzung keine Regelung für Grundstücke be-reithalte, für die sowohl die Höhe als auch die Baumassenzahl in einem Bebauungsplan festgesetzt sei, dürfte dies nicht durchgreifen. Denn die Satzung enthält in § 4 eine Rangfolge, nach der zunächst die Festsetzung der höchstzulässigen Vollgeschozzzahl maßgeblich ist (Buchstabe a), sodann – wenn eine solche Festsetzung fehlt – die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen (Buchstabe b) und schließlich – wenn weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl – die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl (Buchstabe c). Für den Fall, dass der Bebauungsplan die höchstzulässige Höhe der bauli-

chen Anlage und die höchstzulässige Baumassenzahl festsetzt, ist daher auf die Höhe der baulichen Anlagen abzustellen.

Soweit die Klägerin weiter rügt, § 4 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe b BS 2015 (meint: a) führe zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Bebauungsplangebieten, so dürfte auch dem nicht zu folgen sein. Es ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt geklärt, dass keine rechtswidrige Ungleichbehandlung vorliegt, soweit die Satzung im beplanten Gebiet weitestgehend auf die zulässige Bebauung und abweichend davon im unbeplanten Innenbereich bei bebauten Grundstücken auf die tatsächlich vorhandene Bebauung sowie bei unbebauten Grundstücken auf die tatsächlichen Verhältnisse in der näheren Umgebung abstellt. Auch die tatsächlich vorhandene bauliche Nutzung bietet noch einen hinreichenden Anknüpfungspunkt für das Maß der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Einrichtung (vgl. OVG LSA, Urteil vom 10. März 2011, 4 L 67/09, Juris, Rn. 26 m. w. N.).

Soweit die Klägerin ferner meint, in § 4 Abs. 4 Nr. 1 lit. e Buchstaben cc werde die Auswahl des Maßstabes in das Belieben des Sachbearbeiters gestellt, was dem rechtstaatlichen Gebot der Normenklarheit widerspreche, dürfte auch dieser Einwand fehlgehen. Nach der vorgenannten Satzungsregelung soll der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte **und** (soweit vorhanden) der tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach lit. a bis lit. c maßgeblich sein, d. h. in einem solchen Falle ist beides vom Sachbearbeiter in den Blick zu nehmen. Ansonsten, wenn entweder (nur) eine festgesetzte Berechnungseinheit vorhanden ist **oder** (nur) eine tatsächlich vorhandene Berechnungseinheit, ist die jeweils betreffende Berechnungseinheit zu betrachten.

Soweit weiter vorgetragen wird, in § 4 Abs. 4 Nr. 3 BS 2015 werde bei Überschreiten der zulässigen Baumasse, Höhe oder Vollgeschoszahl in das Belieben des Sachbearbeiters gestellt, welche Berechnungsweise er verwende, so überzeugt auch dieser Einwand nicht. Denn soweit eine Überschreitung der Anzahl der Vollgeschosse vorliegt, ist maßgeblich die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Soweit es um die Überschreitung der Höhe der baulichen Anlage geht, ist maßgeblich die aus der Höhe sich ergebende Berechnungseinheit nach Nr. 1 lit. b bis lit. c. Bei der Überschreitung der Baumassenzahl kommt es dementsprechend auf die sich aus der Baumassenzahl ergebende Berechnungseinheit an.

Auch der von der Klägerin erhobene Einwand, in der Satzung fehle der in § 13 a Abs. 1 Satz 3 KAG LSA vorgesehene Hinweis auf die Möglichkeiten von Stundung und Erlass, greift nicht durch. Es dürfte zwar zutreffen, dass die Satzung insoweit unvollständig ist. Diese Unvollständigkeit lässt aber die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Soweit beide Beteiligte auf der Prüfung der Wirksamkeit der Satzung der ehemaligen Gemeinde F. bestanden haben, war die Klärung dieser Frage schon deshalb irrelevant, weil das Entstehen eines Beitragsanspruchs der Gemeinde ebenfalls voraussetzen würde, dass durchgängig eine rechtliche Sicherung des öffentlichen Kanalnetzes gegeben ist. Dies ist aber gerade nicht der Fall. Selbst wenn die rechtliche Sicherung (durch den Beklagten) nunmehr nachgeholt werden würde, bliebe dieser Umstand ohne Einfluss auf den Beitragsanspruch der Gemeinde. Denn der Beitragsanspruch könnte erst ab der rechtlichen Sicherung des Kanals entstehen. In dem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt besteht aber die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde wegen der Aufgabenübertragung auf den Beklagten nicht mehr.

Soweit der Beklagte seinerseits eine (zukünftige) Beitragserhebung nach Eintritt der rechtlichen Sicherung des in Rede stehenden Kanalbereichs für bedenklich hält - wahrscheinlich im Hinblick auf die Fristen nach §§ 18 Abs. 2, 13 b KAG LSA -, so sei darauf hingewiesen, dass nicht der Zeitpunkt der tatsächlichen Herstellung vor dem Grundstück maßgeblich sein dürfte. Die Frist für die Beitragserhebung dürfte nicht ablaufen, bevor der Vorteil entstanden ist, wobei der Vorteil im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA frühestens mit der rechtlichen Sicherung des öffentlichen Kanalnetzes entsteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen. Vor ihrem Ablauf kann die Begründungsfrist auf Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung der Berufungs- und der Berufungsbegründungsschrift.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.

7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 01. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Weber

4 A 75/16 HAL

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 9.057,60 € festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 GKG. Betrifft gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG der Klageantrag eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt, ist deren Höhe maßgeblich.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200

Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 01. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Weber

Aktenzeichen: 4 A 75/16 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der **Stadt Lützen**, vertreten durch den Bürgermeister,

Markt 1, 06686 Lützen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte K.,

K-Straße, K-Stadt,

()

gegen

den **Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg**,
vertreten durch die Verbandsgeschäftsführerin,

Thomas-Müntzer-Straße 11, 06231 Bad Dürrenberg,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte.,

E-Straße, E-Stadt,

(00084 16)

wegen

Herstellungsbeitrag

- hier: Berichtigung der Rechtsmittelbelehrung des Urteils vom 15. Februar 2018

Das Verwaltungsgericht Halle - 4. Kammer - hat am 19. April 2018

b e s c h l o s s e n :

Die an das Urteil angefügte Rechtsmittelbelehrung (RMB 10) wird gestrichen und durch die nachstehende richtige Rechtsmittelbelehrung (RMB 11) ersetzt:

„Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,

2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,

3. in Abgabeangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,

4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder

oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden."

G r ü n d e :

Das Urteil ist nach § 118 Abs. 1 VwGO zu berichtigen. Danach sind Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten jederzeit vom Gericht zu berichtigen.

Das Gericht hatte versehentlich statt der richtigen Rechtsmittelbelehrung RMB 11 die Rechtsmittelbelehrung RMB 10 angeklickt und übertragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, eingeht.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung der Beschwerde und ihre Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.

4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.

6. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.

7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren

Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 01. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Weber